

Bundesgesetzblatt ¹³⁵³

Teil I

G 5702

2019 **Ausgegeben zu Bonn am 5. September 2019** **Nr. 32**

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 2019	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 FNA: neu: 8253-1-3-31; 8253-1-3-29	1354
14. 8. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Derivateverordnung FNA: 7612-3-2	1355
18. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Kostenverordnung FNA: 2121-6-24-5	1356
2. 9. 2019	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV) FNA: neu: 202-5-4	1359
7. 8. 2019	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „100. Geburtstag Ernst Otto Fischer“) FNA: neu: 692-5-29	1373
7. 8. 2019	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „100 Jahre Frauenwahlrecht“) FNA: neu: 692-5-28	1374
7. 8. 2019	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Gedenkmünze „100 Jahre Bauhaus“) FNA: neu: 692-5-27	1375
16. 8. 2019	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes FNA: 910-11	1376

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-0

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020**Vom 12. August 2019**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 Satz 1 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2020 beträgt 4,2 Prozent.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 vom 1. August 2017 (BGBl. I S. 3056) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 2019

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Kostenverordnung

Vom 18. August 2019

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes, der durch Artikel 18 Nummer 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675), die durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsvorschrift

Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung in der am 5. September 2019 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden auf individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem 6. September 2019 bereits beantragt wurden.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes	
1.1	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.1.1	Anbau einschließlich Gewinnung	240
1.1.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)	480
1.1.3	Binnenhandel	590
1.1.4	– jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als	8 850
1.1.5	Außenhandel einschließlich Binnenhandel	1 040
1.1.6	– jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als	15 600
1.2	Sofern der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, wird für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Betäubungsmittel und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.2.1	Anbau einschließlich Gewinnung	190
1.2.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden, und von Zubereitungen zu betriebseigenen wissenschaftlichen Zwecken)	190
1.2.3	Erwerb	190
1.2.4	Abgabe	190
1.2.5	Einfuhr	190
1.2.6	Ausfuhr	190

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.3	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten wird je ausgenommener Zubereitung (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes) und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:	
1.3.1	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden)	480
1.3.2	Einfuhr	500
1.3.3	Ausfuhr	500
2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 4 Absatz 3 des Betäubungsmittelgesetzes	
2.1	Anzeige einer Neugründung, eines Betreiberwechsels oder einer Rechtsformänderung einer Apotheke oder eines Apothekenverbundes	250
2.2	Anzeige einer Änderung des Namens oder der Anschrift einer Apotheke oder eines Apothekenbetreibers	110
3	In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:	
3.1	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund neu aufgenommener Verkehrsarten, Betäubungsmittel oder ausgenommener Zubereitungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes)	entsprechend Gebührennummer 1
3.2	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung in der Person des Erlaubnisinhabers	50 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
3.3	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung der Lage der Betriebsstätte, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes	50 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
4	In den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Betäubungsmittelgesetzes werden je Betriebsstätte folgende Gebühren erhoben:	
4.1	Änderung einer Erlaubnis, sofern der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Änderung	90
4.2	Änderung einer Erlaubnis in allen anderen Fällen, je Änderung	190
5	Verlängerung einer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes befristeten Erlaubnis	25 Prozent der Gebühr nach Gebührennummer 1
6	Änderung einer Erlaubnis von Amts wegen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes	190
7	Anordnung einer Sicherungsmaßnahme nach § 15 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes	150
8	Besichtigungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes	660 bis 15 000
9	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 3 Absatz 1, einer Ausfuhrgenehmigung nach § 9 Absatz 1 oder einer Durchführungsgenehmigung nach § 13 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, je Betäubungsmittel oder je ausgenommene Zubereitung (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes)	70

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
10	Vernichtung von Betäubungsmitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 16 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes, bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen je angefangenes Kilogramm, bei abgeteilten Zubereitungen je angefangene 500 Stück	60
11	Sonstige auf Antrag vorgenommene Amtshandlungen	
11.1	Nicht einfache schriftliche Fachauskünfte	50 bis 500
11.2	Beantragte fachliche Bescheinigungen und Beglaubigungen	50 bis 250
11.3	Fachliche Beratung des Antragstellers (Beratungsgespräch)	500 bis 5 000“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 2019

Der Bundesminister für Gesundheit
Jens Spahn

**Besondere Gebührenverordnung
des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich
(Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV)**

Vom 2. September 2019

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Bundespolizeigesetz,
2. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz,
3. BDBOS-Gesetz,
4. BDBOS-Zertifizierungsverordnung,
5. Laufbahnbefähigungsanerkenntnisverordnung,
6. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),
7. BSI-Gesetz,
8. De-Mail-Gesetz,
9. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
10. Waffengesetz,
11. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung.

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(3) Auslagen, die nicht im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführt sind, sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 3

Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten

1. für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung und
2. für den Zeitaufwand von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2019 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das bis einschließlich zum 30. September 2019 geltende Recht weiter anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 2. September 2019

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Bundespolizeigesetz (BPolG)

Abschnitt 2

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

Abschnitt 3

BDBOS-Gesetz (BDBOSG)

Abschnitt 4

BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV)

Abschnitt 5

Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV)

Abschnitt 6

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Abschnitt 7

BSI-Gesetz (BSIG)

Abschnitt 8

De-Mail-Gesetz (De-Mail-G)

Abschnitt 9

Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV)

Abschnitt 10

Waffengesetz (WaffG)

Abschnitt 11

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Abschnitt 1**Bundespolizeigesetz (BPolG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Abwehr von Gefahren nach § 14 BPolG	
1.1	Polizeieinsätze	
1.1.1	Polizeieinsatz, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Schaffung einer Gefahrenlage veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.2	Polizeieinsatz, der durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Erwecken des Anscheins einer Gefahrenlage veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.3	Polizeieinsatz, der durch die missbräuchliche Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage, Notrufanlage oder durch missbräuchliche Nutzung von Notrufzeichen veranlasst wurde	nach Zeitaufwand
1.1.4	Polizeieinsatz, der durch die Auslösung einer Gefahrenmeldeanlage veranlasst wurde, wenn zum Zeitpunkt der Auslösung keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass ein sachlicher Grund für die Betätigung einer solchen Anlage bestand	nach Zeitaufwand
1.1.5	Suche oder Rettung einer Person, sofern die Gefahrenlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; ein Einsatz zur Verhinderung eines Suizids ist ausgenommen	nach Zeitaufwand
1.1.6	Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens bis zur Einstellung der Suchmaßnahmen, wenn die Rückkehr oder das Auffinden der Polizei nicht unverzüglich mitgeteilt wird	nach Zeitaufwand
1.1.7	Aufgreifen oder Auffinden einer betreuten oder unter Aufsicht stehenden abgängigen Person	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.1.8	Rettung oder Bergung von Tieren	nach Zeitaufwand
1.2	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 1.1 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
1.2.1	Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen und Wasserwerfern	
1.2.2	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
1.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
1.2.4	Kosten für die Verpflegung der gefundenen, geretteten, aufgegriffenen oder aufgefundenen Person	
1.2.5	Kosten für Kleidung für die gefundene, gerettete, aufgegriffene oder aufgefundenene Person	
1.3	Ordnungsverfügungen	
1.3.1	Verfügung eines Mitführverbots	nach Zeitaufwand
1.3.2	Erteilung einer Meldeauflage	nach Zeitaufwand
2	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 19 BPOlG	
2.1	Anordnung und Vollzug der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme	nach Zeitaufwand
2.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 2.1 sind neben der Gebühr die in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 bezeichneten Kosten als Auslagen zu erheben.	
3	Erhebung von Telekommunikationsdaten nach § 22a BPOlG, soweit die Gefahrenlage oder der Gefahrenverdacht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde; das Auskunftersuchen zur Verhinderung eines Suizids ist ausgenommen	
3.1	Auskunftersuchen bei Telekommunikationsdienstleistern nach § 22a Absatz 1 BPOlG über nach dem Telekommunikationsgesetz erhobene Daten	nach Zeitaufwand
3.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 3.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.2.1	Kosten anderer Behörden	
3.2.2	Kosten Dritter bis zu dem sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ergebenden Betrag	
4	Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 BPOlG	53,75
5	Erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 24 Absatz 1 BPOlG bzw. § 81b zweite Variante StPO	59,50
6	Zwangswise Durchsetzung einer Vorladung nach § 25 Absatz 3 BPOlG	
6.1	Anordnung und Vollzug der zwangsweisen Durchsetzung einer Vorladung	nach Zeitaufwand
6.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 6.1 sind neben der Gebühr die Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslagen zu erheben.	
7	Platzverweisung nach § 38 BPOlG	
7.1	Mündliche Platzverweisung in Verbindung mit Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 BPOlG	44,65
7.2	Schriftliche Platzverweisung	
7.2.1	Erstmalige Platzverweisung	88,85
7.2.2	Wiederholte Platzverweisung	52,00
8	Gewahrsam nach § 39 BPOlG; der Gewahrsam zum Schutz einer Person, die sich erkennbar unverschuldet in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, ist ausgenommen	
8.1	Anordnung des Gewahrsams	74,15
8.2	Vollzug des Gewahrsams in der stationären Gewahrsamseinrichtung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 8.1)	6,51 je angefangene Viertelstunde

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
8.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 8.1 und 8.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
8.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Gewahrsamszellen, sonstiger Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
8.3.2	Kosten für die Begleitung oder das Transportieren von Personen, Tieren oder Sachen durch eine Polizeivollzugsbeamtin oder einen Polizeivollzugsbeamten des Bundes (PVB)	15,69 je angefangene Viertelstunde pro PVB
8.3.3	Kosten für die Aufbewahrung von Tieren oder Sachen	
8.3.4	Kosten für eine ärztliche Untersuchung auf Haft- und Gewahrsamsfähigkeit	
8.3.5	Kosten für die Verpflegung der in Gewahrsam genommenen Person	
8.3.6	Kosten für Kleidung der in Gewahrsam genommenen Person	
8.3.7	Kosten anderer Behörden und Dritter	
9	Sicherstellung von Tieren oder Sachen nach § 47 BPolG	
9.1	Anordnung und Vollzug der Sicherstellung von Tieren oder Sachen	51,65
9.2	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 9.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
9.2.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
9.2.2	Kosten für das Transportieren von Tieren oder Sachen durch eine oder einen PVB	15,69 je angefangene Viertelstunde pro PVB
9.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
10	Amtliche Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge nach § 48 BPolG	
10.1	eines Kraftfahrzeugs	1,11 pro Tag
10.2	eines Kraftrads	0,55 pro Tag
10.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 10.1 und 10.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
10.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
10.3.2	Kosten für das Transportieren von Tieren oder Sachen durch eine oder einen PVB	15,69 je angefangene Viertelstunde pro PVB
10.3.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	
11	Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Sachen nach § 49 BPolG	
11.1	Anordnung und Vollzug der Verwertung sichergestellter Sachen nach § 49 Absatz 3 Satz 1 BPolG	71,75
11.2	Anordnung und Vollzug der Vernichtung sichergestellter Sachen	nach Zeitaufwand
11.3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 11.1 und 11.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
11.3.1	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
11.3.2	Kosten anderer Behörden und Dritter	
12	Entscheidungen im Aufgabenbereich Grenzschutz nach § 2 BPolG, soweit diese Entscheidungen auf Antrag erfolgen oder sonst im Sinne des § 3 Absatz 2 BGebG individuell zurechenbar sind; ausgenommen ist die Schließung einer Grenzübergangsstelle	
12.1	Zulassung einer Grenzübergangsstelle nach § 61 Absatz 1 BPolG	nach Zeitaufwand
12.2	Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG; ausgenommen ist die Grenzerlaubnis für Rettungsflüge	78,10

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
12.3	Die Kosten, die während des Transports von polizeilichen Kräften oder von Führungs- oder Einsatzmitteln im Zusammenhang mit einer Grenzerlaubnis nach § 61 Absatz 3 BPolG zur Durchführung der notwendigen Grenzübertrittskontrolle nach § 2 BPolG – an einem Flugplatz oder Hafen entstehen, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, oder – außerhalb festgesetzter Verkehrsstunden entstehen, sind als Auslagen zu erheben.	15,69 je angefangene Viertelstunde pro PVB
13	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 12.2 sind neben den Gebühren auch die Kosten für Dolmetscher als Auslagen zu erheben.	

Abschnitt 2**Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Verwaltungsvollstreckung eines vorausgehenden Verwaltungsaktes nach § 6 Absatz 1 VwVG durch die Bundespolizei	
1.1	Mahnung nach § 3 Absatz 3 VwVG	26,60
1.2	Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung nach § 10 VwVG	nach Zeitaufwand
1.3	Zwangsgeld nach § 11 VwVG	62,20
1.4	Unmittelbarer Zwang nach § 12 VwVG	nach Zeitaufwand
2	Verwaltungsvollstreckung ohne vorausgehenden Verwaltungsakt nach § 6 Absatz 2 VwVG durch die Bundespolizei	
2.1	Ersatzvornahme einer vertretbaren Handlung nach § 10 VwVG	nach Zeitaufwand
2.2	Unmittelbarer Zwang nach § 12 VwVG	nach Zeitaufwand
3	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 und 2.2 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.1	Kosten für Dolmetscher	
3.2	bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1.2, 1.4, 2.1 und 2.2:	
3.2.1	Kosten für den Einsatz von Hubschraubern, Booten, Schiffen und Wasserwerfern	
3.2.2	Kosten für die Reinigung verunreinigter Diensträume, Dienstfahrzeuge, Uniformen oder sonstiger Sachen, die im Dienstgebrauch verwendet werden	
3.2.3	Kosten anderer Behörden und Dritter	

Abschnitt 3**BDBOS-Gesetz (BDBOSG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) zur Abwehr von netzspezifischen Gefahren nach § 15 Absatz 1 BDBOSG	nach Zeitaufwand
2	Heranziehung von Dritten durch Heranziehungsbescheid, um notwendige Auskünfte nach § 15 Absatz 4 BDBOSG zu erlangen	nach Zeitaufwand
3	Erteilung eines Zertifikats nach § 15a Absatz 2 Satz 1 BDBOSG	
3.1	für eine Funkleitstelle	
3.1.1	ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	
3.1.1.1	Erteilung des Zertifikats	370,00
3.1.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Funkleitstelle die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zur Gebühr nach 3.1.1.1)	3,54 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
3.1.2	mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
3.2	für ein sonstiges Endgerät	
3.2.1	ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	
3.2.1.1	Erteilung des Zertifikats	308,00
3.2.1.2	Prüfung daraufhin, ob das sonstige Endgerät die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zur Gebühr nach 3.2.1.1)	3,54 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
3.2.2	mit technischer Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
4	Erteilung eines Änderungszertifikats nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und 2 BDBOSG	
4.1	für eine Funkleitstelle	
4.1.1	ohne technische Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	
4.1.1.1	Erteilung des Änderungszertifikats	506,00
4.1.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Änderung den Änderungsfallgruppen zuzuordnen ist (zusätzlich zur Gebühr nach 4.1.1.1)	17,17 pro Änderungsfallgruppe
4.1.1.3	Prüfung daraufhin, ob die Funkleitstelle die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.1.1.1 und 4.1.1.2)	7,94 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
4.1.2	mit technischer Prüfung der Funkleitstelle durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
4.2	für ein sonstiges Endgerät	
4.2.1	ohne technische Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	
4.2.1.1	Erteilung des Änderungszertifikats	444,00
4.2.1.2	Prüfung daraufhin, ob die Änderung den Änderungsfallgruppen zuzuordnen ist (zusätzlich zur Gebühr nach 4.2.1.1)	17,17 pro Änderungsfallgruppe
4.2.1.3	Prüfung daraufhin, ob das sonstige Endgerät die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist (zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 4.2.1.1 und 4.2.1.2)	7,94 pro nachzuweisendem Leistungsmerkmal
4.2.2	mit technischer Prüfung des sonstigen Endgerätes durch die BDBOS	nach Zeitaufwand
5	Entscheidung über die angezeigte Änderung eines zertifizierten Endgerätes nach § 15a Absatz 3 Satz 5 BDBOSG	166,00
6	Ausnahmegenehmigung zur Verwendung nicht zertifizierter Endgeräte nach § 15a Absatz 4 Satz 1 BDBOSG	547,00

Abschnitt 4

BDBOS-Zertifizierungsverordnung (BDBOSZertV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Gewährung des Zugangs zum geschützten Bereich der Internetseite der BDBOS nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BDBOSZertV	186,00

Abschnitt 5
Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anerkennung einer Qualifikation als Laufbahnbefähigung	
1.1	nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LBAV	100,00
1.2	nach Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 LBAV	200,00
1.3	nach Durchführung eines Anpassungslehrgangs nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 LBAV	200,00
1.4	nach Durchführung sowohl einer Eignungsprüfung als auch eines Anpassungslehrgangs nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 LBAV	300,00

Abschnitt 6
Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 DS-GVO, sofern die Antragsbearbeitung nicht verweigert wird, die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen und Informationen oder das Ergreifen von Maßnahmen nach den Artikeln 15 bis 22 und 34 DS-GVO.	nach Zeitaufwand
2	Die Zurverfügungstellung weiterer Kopien nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO ist gebührenbefreit.	
3	Konsultation der Aufsichtsbehörde bei Datenschutz-Folgenabschätzungen mit erhöhtem Risiko nach Artikel 36 DS-GVO	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Verhaltensregeln nach Artikel 40 Absatz 5 DS-GVO	nach Zeitaufwand
5	Zertifizierung nach Artikel 42 Absatz 5 Satz 1 DS-GVO	nach Zeitaufwand
6	Erteilung der Befugnis nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b DS-GVO in Verbindung mit § 39 BDSG, als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 DS-GVO tätig zu werden	nach Zeitaufwand
7	Genehmigung von geeigneten Garantien nach Artikel 46 Absatz 3 DS-GVO und verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 DS-GVO	nach Zeitaufwand
8	Beantwortung bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufigen Wiederholungen – exzessiven Anfragen im Sinne von Artikel 57 Absatz 4 DS-GVO	nach Zeitaufwand
9	Mit Ausnahme der Gebührenerhebung in Bußgeldverfahren nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 83 DS-GVO in Verbindung mit § 41 BDSG und § 107 OWiG sind Abhilfemaßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO gebührenbefreit.	

Abschnitt 7
BSI-Gesetz (BSIG)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Zertifizierungen und Zertifikate	
1.1	Zertifizierung von Produkten und Standorten nach Common Criteria auf den verschiedenen EAL-Stufen (Evaluation Assurance Level – Stufen der Vertrauenswürdigkeit einer Sicherheitsleistung)	
1.1.1	Erstzertifizierung von Produkten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.1.1.1	Produktklasse I (einfache IT-Produkte kleineren Umfangs)	
1.1.1.1.1	EAL 1	4 868,00
1.1.1.1.2	EAL 2	7 063,00
1.1.1.1.3	EAL 3	10 618,00
1.1.1.1.4	EAL 4	12 921,00

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.1.1.1.5	EAL 5	15 835,00
1.1.1.1.6	EAL 6	18 929,00
1.1.1.1.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.2	Produktklasse II (IT-Produkte mittleren Umfangs und mittlerer Komplexität)	
1.1.1.2.1	EAL 1	7 177,00
1.1.1.2.2	EAL 2	11 140,00
1.1.1.2.3	EAL 3	16 638,00
1.1.1.2.4	EAL 4	20 022,00
1.1.1.2.5	EAL 5	24 510,00
1.1.1.2.6	EAL 6	28 842,00
1.1.1.2.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.3	Produktklasse III (umfangreiche und komplexe IT-Produkte)	
1.1.1.3.1	EAL 1	9 314,00
1.1.1.3.2	EAL 2	14 663,00
1.1.1.3.3	EAL 3	22 352,00
1.1.1.3.4	EAL 4	26 800,00
1.1.1.3.5	EAL 5	32 522,00
1.1.1.3.6	EAL 6	37 510,00
1.1.1.3.7	EAL 7	nach Zeitaufwand
1.1.1.4	In allen Produktklassen	
1.1.1.4.1	Zertifizierung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG mit zusätzlichen einzelnen Anforderungen aus einer höheren EAL-Stufe (EAL X+)	nach Zeitaufwand
1.1.1.4.2	Zertifizierung auf Basis speziell definierter Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.2	Re-Zertifizierung von Produkten (in der Regel mit Wiederverwendung von Nachweisen aus anderen BSI-Zertifizierungsverfahren) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.3	Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	725,00
1.1.4	Re-Assessment (Neubewertung eines bestehenden Produktzertifikats nach aktuellem Stand der Technik) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.1.5	Zertifizierung der auf den Standort bezogenen Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit für eine Produktzertifizierung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.1.5.1	Erstzertifizierung eines Standortes	nach Zeitaufwand
1.1.5.2	Re-Zertifizierung eines Standortes	nach Zeitaufwand
1.1.5.3	Maintenance-Verfahren für Standortzertifikate	714,00
1.2	Zertifizierung von Schutzprofilen nach Common Criteria und anderen Prüfkriterien nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.2.1	Erstzertifizierung eines Schutzprofils	nach Zeitaufwand
1.2.2	Re-Zertifizierung eines Schutzprofils	nach Zeitaufwand
1.2.3	Maintenance-Verfahren für Schutzprofilzertifikate	666,00

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.3	Zertifizierung von Produkten und Systemen nach technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.3.1	Erstzertifizierung eines Produkts	2 209,00
1.3.2	Re-Zertifizierung eines Produkts	991,00
1.3.3	Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate	393,00
1.3.4	Erstzertifizierung eines Systems	2 704,00
1.3.5	Re-Zertifizierung eines Systems	1 779,00
1.3.6	Überwachungsaudit für System-Zertifikate	480,00
1.4	Zertifizierung von Systemen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	
1.4.1	Erstzertifizierung eines Systems	2 746,00
1.4.2	Re-Zertifizierung eines Systems	2 453,00
1.5	Zertifizierung einer Person gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 BSIG	
1.5.1	Erstzertifizierung einer Person	nach Zeitaufwand
1.5.2	Re-Zertifizierung einer Person	205,00
1.5.3	Vor-Ort-Überwachung einer Person	884,00
1.6	Zertifizierung von IT-Sicherheitsdienstleistern gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 BSIG	
1.6.1	Systembegutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.2	Fachbegutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.3	Begutachtung zur Systemförderung	1 369,00
1.6.4	Außerordentliche Begutachtung	nach Zeitaufwand
1.6.5	Erweiterung des Geltungsbereichs einer Zertifizierung eines IT-Sicherheitsdienstleisters	nach Zeitaufwand
1.7	Zertifizierung nach sonstigen vom BSI anerkannten Prüfstandards nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
1.8	Anerkennung von Zertifikaten anderer Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 7 BSIG	nach Zeitaufwand
1.9	Anerkennung von sachverständigen Stellen gemäß Verfahrensbeschreibung des BSI nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 BSIG	
1.9.1	Systembegutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.2	Fachbegutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.3	Begutachtung zur Systemförderung einer Stelle	1 336,00
1.9.4	Außerordentliche Begutachtung einer Stelle	nach Zeitaufwand
1.9.5	Erweiterung des Geltungsbereichs einer Anerkennung	nach Zeitaufwand
1.10	Digitale Zertifikate für den Betrieb von Krypto- und Sicherheitsmanagementsystemen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 BSIG	
1.10.1	Erteilung eines digitalen Erstzertifikats	nach Zeitaufwand
1.10.2	Erneuerung eines digitalen Zertifikats	268,00

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
2	Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BSIG	
2.1	Informationssicherheitsrevision (IS-Revision)	
2.1.1	IS-Kurzrevision	3 979,00
2.1.2	IS-Partialrevision	nach Zeitaufwand
2.1.3	IS-Querschnittsrevision	nach Zeitaufwand
2.2	Sonstige Prüfungen und Bewertungen	nach Zeitaufwand
3	Unterstützung, Beratung und Durchführung von technischen Prüfungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 BSIG	nach Zeitaufwand
4	Unterstützungshandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, 13 und 13a BSIG	nach Zeitaufwand
5	Beratung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 BSIG	nach Zeitaufwand
6	Prüfung der Eignung branchenspezifischer Sicherheitsstandards nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in Verbindung mit § 8a Absatz 2 BSIG	nach Zeitaufwand
7	Bewertung von Sicherheitsmängeln nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in Verbindung mit § 8a Absatz 3 Satz 4 BSIG	nach Zeitaufwand
8	Unterstützung bei der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 in Verbindung mit § 5a BSIG	nach Zeitaufwand
9	Beratung und Unterstützung von Betreibern Kritischer Infrastrukturen nach § 3 Absatz 3 BSIG	nach Zeitaufwand
10	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 9 sind neben den Gebühren die Kosten für Dienstreisen und für Dritte als Auslagen zu erheben.	

Abschnitt 8

De-Mail-Gesetz (De-Mail-G)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Akkreditierung und Erteilung des Gütezeichens nach § 17 Absatz 1 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
2	Erneuerung der Akkreditierung nach § 17 Absatz 3 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
3	Zertifikat nach § 18 Absatz 3 Nummer 4 De-Mail-G durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	
3.1	Erteilung des Zertifikats durch den BfDI	nach Zeitaufwand
3.2	Bei dem Gebührentatbestand nach Nummer 3.1 sind neben der Gebühr folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	
3.2.1	Kosten für Sachverständige	
3.2.2	Kosten für Leistungen anderer Behörden und Dritter	
3.2.3	Kosten für Dienstreisen	
4	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Diensteanbieter nach § 19 Absatz 2 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
5	Untersagung oder teilweise Untersagung des Betriebes nach § 20 Absatz 3 De-Mail-G durch das BSI	nach Zeitaufwand
6	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1, 2, 4 und 5 sind neben den Gebühren die Kosten für Dienstreisen und für Dritte als Auslagen zu erheben.	

Abschnitt 9**Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UnbBeschErtV)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erstbescheinigung)	
1.1	für den Hersteller einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
1.2	für den Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (erneute Bescheinigung)	
2.1	für den Hersteller einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
2.2	für den Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
3	Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei jedem Nachbau einer Spieleinrichtung nach § 3 Absatz 2 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand
4	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 3 sind neben den Gebühren die Kosten eines nach § 1 Satz 3 UnbBeschErtV vom BKA mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Fachinstituts und die Kosten für Dienstreisen des Spelausschusses als Auslagen zu erheben.	
5	Änderung des Veranstaltungsortes bei einer erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Nummer 5 UnbBeschErtV	nach Zeitaufwand

Abschnitt 10**Waffengesetz (WaffG)**

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Feststellung durch das BKA nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG, ob Gegenstände vom WaffG erfasst werden, mit Einstufung dieser Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 sowie Anlage 2 WaffG	nach Zeitaufwand
2	Feststellungen nach Nummer 1 auf Antrag von Behörden sind gebühren- und auslagenbefreit.	
3	Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 1 sind neben der Gebühr auch folgende Kosten des BKA als Auslagen zu erheben:	
3.1	Kosten für die Veröffentlichung der Feststellung im Bundesanzeiger	
3.2	Kosten anderer Behörden und Dritter, soweit diese vom BKA beauftragt wurden	
3.3	Kosten für Eingangsabgaben, insbesondere Zölle und die Eingangsumsatzsteuer, sowie die mit den Eingangsabgaben im Zusammenhang stehenden Gebühren bei der Prüfung von Stoffen und Gegenständen, die dem BKA aus dem Ausland zugesandt werden	
4	Erlaubnis durch das BVA	
4.1	zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition (Waffenbesitzkarte)	
4.1.1	für eine Person einschließlich der Ersteintragung einer Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
4.1.1.1	für einen Waffensammler, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WaffG, oder für einen Waffen- oder Munitionssachverständigen, in Verbindung mit § 18 WaffG	nach Zeitaufwand
4.1.1.2	für eine sonstige natürliche Person einschließlich <ul style="list-style-type: none"> – Jägern, in Verbindung mit § 13 WaffG, – Sportschützen, in Verbindung mit § 14 WaffG, – Brauchtumsschützen, in Verbindung mit § 16 WaffG, – gefährdeten Personen, in Verbindung mit § 19 WaffG oder – Erben, in Verbindung mit § 20 WaffG 	58,20
4.1.2	für mehrere Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
4.1.3	für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung als juristische Person nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Vereins-Waffenbesitzkarte)	nach Zeitaufwand
4.2	zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Munitionserwerbsschein)	nach Zeitaufwand
4.3	zum Führen einer Waffe nach § 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Waffenschein)	nach Zeitaufwand
4.4	zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 10 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Kleiner Waffenschein)	35,95
4.5	zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.6	zum Schießen nach § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Schießerlaubnis)	nach Zeitaufwand
4.7	zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.8	zum Erwerb von Schusswaffen oder von Munition für eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt	
4.8.1	– in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Schusswaffen oder Munition in der Bundesrepublik Deutschland erwerben möchte, nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.8.2	– in der Bundesrepublik Deutschland hat und Schusswaffen oder Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben möchte, nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4.9	für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition nach, durch oder aus der Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	45,60
4.10	zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG (Europäischer Feuerwaffenpass)	57,70
4.11	zum Erwerb, Führen, Schießen, Verbringen oder Mitnahme nach den Nummern 4.1 bis 4.10 durch Erteilung einer Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand
5	Eintragung oder Austragung durch das BVA	
5.1	Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	
5.1.1	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe oder von Munition nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	37,00
5.1.2	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	41,75
5.1.3	der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eines wesentlichen Teils der Waffe nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
5.1.4	des Überlassens einer Waffe an einen anderen Berechtigten nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	41,25
5.2	Ein- oder Austragung einer Waffe in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass oder sonstige Änderungen nach § 32 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	41,80
6	Verlängerung durch das BVA	
6.1	eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
6.2	einer Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 32 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
7	Genehmigung durch das BVA	
7.1	einer Sportordnung	
7.1.1	nach § 15a Absatz 2 Satz 1 und 2 WaffG	nach Zeitaufwand
7.1.2	ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15a Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
7.2	von Änderungen genehmigter Sportordnungen nach § 15a Absatz 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
8	Anerkennung durch das BVA von Schießsportverbänden nach § 15 WaffG	nach Zeitaufwand
9	Überprüfung, Überwachung, Prüfung oder Kontrolle	
9.1	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Waffen- und Munitionserlaubnis	
9.1.1	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
9.1.1.1	für Personen mit bekannter Adresse	75,60
9.1.1.2	für Personen mit unbekannter Adresse	95,10
9.1.2	Regelüberprüfung der Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 3 und des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 WaffG, jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG, bei Ausnahmen von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition der Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG	59,00
9.2	Überwachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 Absatz 4 Satz 1 WaffG	nach Zeitaufwand
9.3	Prüfung zum Nachweis der Fachkunde nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
9.4	Die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 36 Absatz 3 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit.	
10	Anordnung durch das BVA	
10.1	zur nachträglichen Anbringung eines Kennzeichens an einer Schusswaffe nach § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
10.2	notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition nach § 36 Absatz 6 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
11	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition	
11.1	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
11.2	nach § 9 Absatz 2 Satz 2 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG	nach Zeitaufwand
12	Untersagen des Erwerbs und Besitzes von Waffen oder Munition (Waffenbesitzverbot) durch das BVA	
12.1	deren Erwerb nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG nicht der Erlaubnis bedarf	nach Zeitaufwand
12.2	deren Erwerb nach § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG der Erlaubnis bedarf	nach Zeitaufwand
13	Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung durch das BVA oder sonstige Anordnungen des BVA	
13.1	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung von Schusswaffen oder Munition sowie sonstige Anordnungen in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
13.2	Anordnung der dauerhaften Unbrauchbarmachung, des Überlassens an einen Berechtigten oder der Beseitigung der Verbotmerkmale sowie jeweils der Nachweisführung darüber gegenüber der Behörde und gegebenenfalls die Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen oder Munition in den Fällen des § 46 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand; Gebühren- und Auslagenbefreiung	Gebühren/Auslagen in Euro
13.3	Einziehung, Verwertung oder Vernichtung sichergestellter Waffen oder Munition nach § 46 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14	Ausnahmen	
14.1	von Alterserfordernissen beim Umgang mit Waffen oder Munition nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	
14.1.1	allgemein nach § 3 Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
14.1.2	für den Einzelfall nach § 3 Absatz 3 WaffG	nach Zeitaufwand
14.2	von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten nach § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.3	für das Führen von Waffen zur Brauchtumpflege nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.4	von der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Absatz 7 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.5	vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten nach § 27 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.6	von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG	nach Zeitaufwand
14.7	vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
14.8	Die Erteilung einer Bescheinigung über Ausnahmen von waffenrechtlichen Vorschriften für Staatsgäste und andere Besucher nach § 56 Satz 1 WaffG durch das BVA ist gebührenbefreit.	

Abschnitt 11

Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Absatz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
2	Feststellung, ob Schusswaffen nach § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind	232,00
3	Ausnahme für vom sportlichen Schießen ausgeschlossene Schusswaffen nach § 6 Absatz 3 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
4	Genehmigung von Abweichungen von den Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach § 13 Absatz 5 bis 8 oder § 14 AWaffV, jeweils in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand
5	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 33 Absatz 1 Satz 2 AWaffV in Verbindung mit § 48 Absatz 2 WaffG	nach Zeitaufwand

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „100. Geburtstag Ernst Otto Fischer“)

Vom 7. August 2019

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „100. Geburtstag Ernst Otto Fischer“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 20 Euro prägen zu lassen. Die Münze würdigt Ernst Otto Fischer (1918 – 2007), einen deutschen Chemiker und Professor für Anorganische Chemie, der für seine Forschungen auf dem Gebiet der Metall-Kohlenstoff-Bindungen gemeinsam mit dem Briten Geoffrey Wilkinson mit dem Nobelpreis für Chemie (1973) ausgezeichnet wurde.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,0 Millionen Stück, davon ca. 0,1 Millionen Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt, München (Prägezeichen D).

Die Münze wird ab dem 11. Oktober 2018 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten

ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein künstlerisch transformiertes Modell der epochalen Forschungsergebnisse Ernst Otto Fischers, des Dibenzolchroms mit der Doppelkegelstruktur, für das er auch 1973 den Nobelpreis erhielt.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes, München, die Jahreszahl 2018 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze ist zusätzlich die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„NATURWISSENSCHAFTEN
SIND WEDER GUT NOCH BOESE •“.

Der Entwurf stammt von der Künstlerin Katrin Pannicke aus Halle (Saale).

Berlin, den 7. August 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „100 Jahre Frauenwahlrecht“)**

Vom 7. August 2019

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „100 Jahre Frauenwahlrecht“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 20 Euro prägen zu lassen. Am 19. Januar 1919 konnten Frauen in Deutschland bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung erstmals auf nationaler Ebene ihr Wahlrecht ausüben.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,0 Millionen Stück, davon ca. 0,1 Millionen Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch das Bayerische Hauptmünzamt, München (Prägezeichen D).

Die Münze wird ab dem 17. Januar 2019 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt eine Gruppe von Frauen, die wie in einem Demonstrationszug auf den Betrachter zuläuft.

Die Durchsetzung des Wahlrechtes war jedoch vielen engagierten Persönlichkeiten zu verdanken. Daher zeigt die Münze auch keinen Demonstrationszug in einer konkreten historischen Situation, sondern eine Gruppe von Frauen aus verschiedenen Zeiten, an der Mode kenntlich, die bis heute für eine gleichberechtigte Teilhabe an politischen Prozessen kämpft.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes, München, die Jahreszahl 2019 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze ist zusätzlich die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„HERAUS MIT DEM FRAUENWAHLRECHT •“.

Der Entwurf stammt von der Künstlerin Anne Karen Hentschel aus Bremen.

Berlin, den 7. August 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Gedenkmünze „100 Jahre Bauhaus“)**

Vom 7. August 2019

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „100 Jahre Bauhaus“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 20 Euro prägen zu lassen. Die Münze würdigt die Gründung des Bauhauses durch Walter Gropius am 1. April 1919.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 1,0 Millionen Stück, davon ca. 0,1 Millionen Stück in Spiegelglanzqualität. Die Prägung erfolgt durch die Hamburgische Münze (Prägezeichen J).

Die Münze wird ab dem 14. März 2019 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Darstellung auf der Bildseite führt in eine ereignisreiche und spannungsvolle Welt des Bauhauses. Sie umfasst sämtliche Bereiche der künstlerischen Gestaltung, die das Bauhaus zu einem Gesamtkunstwerk vereinigen wollte. Die Münze gerät durch diese inhaltliche Vielschichtigkeit zu einer Erlebniswelt im Miniaturformat, die den Betrachter durch 100 Jahre Bauhaus begleitet.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, Wertziffer und Wertbezeichnung, das Prägezeichen „J“ der Hamburgischen Münze, die Jahreszahl 2019 sowie die zwölf Europasterne. Auf der Wertseite der Münze ist zusätzlich die Angabe „SILBER 925“ aufgeprägt.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DIE WELT NEU DENKEN ▲ ■ ●“.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Bastian Prillwitz aus Berlin.

Berlin, den 7. August 2019

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz



**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes**

Vom 16. August 2019

Nach § 4 Satz 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass das Gesetz am 1. August 2019 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. August 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dietrich